

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
der Jagdgenossenschaft Dohr
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
vom 09.09.2025**

Aufgrund von § 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Dohr vom 13.12.2011 und des Beschlusses der Jagdgenossen vom 12.03.1967 über die Übertragung der Rechte und Pflichten auf die Gemeinde hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.05.2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr werden	<u>2025</u>	<u>2026</u>
die Einnahmen auf	14.000 Euro	14.000 Euro
und die Ausgaben auf	<u>14.000 Euro</u>	<u>14.000 Euro</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-) auf	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

56812 Dohr, den 09.09.2025
gez. Göbel (Dienstsiegel)
Toni Göbel
Ortsbürgermeister

Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Jagdgenossenschaft Dohr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Toni Göbel, Ortsbürgermeister